

## Managementsysteme

### KMU-Beratungsförderprogramm für ISO 9001 auch weiterhin aktuell

**Das KMU-Beratungsförderprogramm des Bundes gilt weiterhin für alle ab dem 01.01.2023 gestellten Zuschussanträge und richtet sich sowohl an junge Unternehmen als auch an Bestandsunternehmen.**

Die Förderrichtlinie des Bundes gilt bis zum 31.12.2026, und jedes förderberechtigte Unternehmen kann innerhalb dieses Zeitraums maximal fünf in sich abgeschlossene Beratungen gefördert bekommen, jedoch nicht mehr als zwei pro Jahr. Ausschlaggebend ist hierbei der Zeitpunkt der Antragstellung.

Explizit hervorgehoben wird im [BAFA-Merkblatt zu „Beratungsarten und -themen“](#) die „Einführung oder Anpassung eines Qualitätsmanagementsystems im Unternehmen“.

Zwar werden keine direkten Kosten für eine [Zertifizierung eines Qualitätsmanagementsystems nach ISO 9001](#) gefördert, jedoch spielt Beratung im Hinblick auf eine Zertifizierung gerade in kleinen und inhabergeführten Unternehmen eine wichtige Rolle.

Hierunter fallen u.a.

- ▶ Beratung zum Einführen eines QM-Systems mit Blick auf eine Zertifizierung
- ▶ Beratung zum Entwickeln von Maßnahmen aus Empfehlungen unserer Auditierenden
- ▶ Beratung zum Beheben von Abweichungen und Beanstandungen aus Zertifizierungsaudits
- ▶ Beratung im Rahmen der Unternehmensentwicklung und notwendiger größerer Veränderungen des QM-Systems, z.B. bei Einführen weiterer Managementsysteme bzw. Integration bestehender Managementsysteme.
- ▶ Beratung zur Transition auf eine Revision der ISO 9001 – die nächste Neuauflage steht bereits an.
- ▶ Mehr Informationen zum Förderprogramm erhalten Sie auf der Webseite des BAFA.

### **Ansprechperson**

Bei Fragen rund um die Zertifizierung nach ISO 9001 wenden Sie sich gerne an [Andreas Lemke](#) und [Miroslava Dubinetska](#).

### Integriert oder nicht integriert, das ist hier die Frage

**Gerade in Krisenzeiten ist das Optimieren von Kosten, Zeit und Leistung wichtig – auch bei der Zertifizierung. Kann das integrierte Zertifizieren von einzelnen Managementsystemen helfen?**

Seit Februar 2012 unterliegen alle revidierten und zukünftigen Managementsystemstandards (MSS) einer übergeordneten Struktur, der sogenannten „High-Level-Structure“ (HLS), was bedeutet, dass alle MSS die gleichen Kerninhalte beinhalten (z.B. Management Review, Internes Audit, personelle Ressourcen etc.). Im Mai 2021 veröffentlichte die Internationale Organisation für Normung (ISO) überarbeitete Regeln und Inhalte für die HLS mit einigen Klarstellungen, Ergänzungen und Streichungen. Aus der HLS wurde nun die HS – die "Harmonized Structure" oder der "Harmonized Approach" (HA). Inhaltlich ändert sich nichts Wesentliches, die Kernanforderungen der HLS wurden weitgehend beibehalten. Die Harmonisierte Struktur wird zudem erst mit der nächsten Revision der jeweiligen ISO-Norm umgesetzt.

Einheitliche Kerntextteile und -definitionen und eine identische Terminologie sorgen nun dafür, dass verschiedene MSS leichter nutz- und miteinander vereinbar sind: Die verschiedenen Managementsysteme wachsen immer mehr zusammen. Mit der neuen Struktur können Organisationen noch effizienter mehreren Standards folgen und das Konzept der kontinuierlichen Verbesserung (KVP) gewinnbringender für sich umsetzen.

Die HLS/HS beinhaltet (laut Appendix 3 der ISO/IEC 2021):

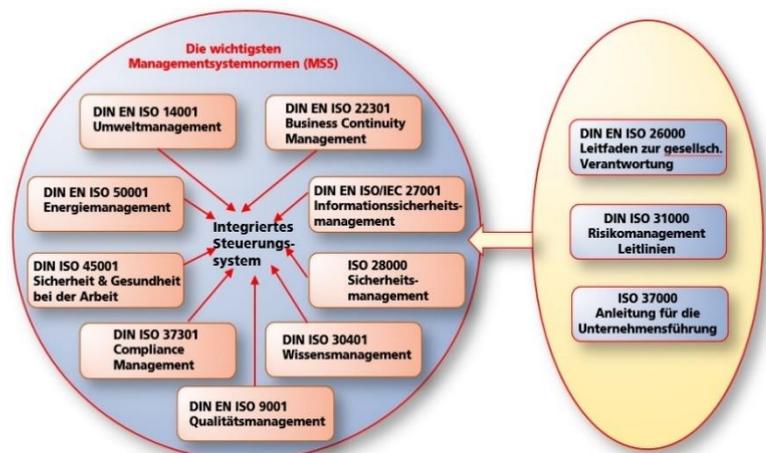
- ▶ Eine festgelegte Folge der Hauptkapitel (1-10) und Untertitel
- ▶ Standardtextpassagen zu den Haupt- und Unterkapiteln
- ▶ gemeinsame Begriffe und Definitionen für alle MSS

### Vorteile der HLS/HS für alle Managementsysteme (MS)

- ▶ Der einheitliche Aufbau und die Verwendung von identischen Kerntexten, Begriffen und Definitionen erleichtern Anwendern das Verständnis einer Norm. Laut der HS müssen künftig alle für eine Managementnorm relevanten Begriffe und deren Normdefinitionen im Kapitel 3 der jeweiligen Norm vollständig aufgeführt werden.
- ▶ Das Einführen mehrerer Managementsysteme, z.B. Qualität, Umwelt, Informationssicherheit wird durch HLS/HS einfacher und effizienter: Doppelarbeit und Dokumentationsaufwand werden stark reduziert. Laut HS wird der Geltungsbereich der einzelnen Normen in Zukunft an die angestrebten Ergebnisse des Managementsystems gekoppelt sein.
- ▶ Mit der HLS/HS können auch weitere Managementsysteme schneller in ein bestehendes System integriert werden.
- ▶ Mit einem [Integrierten Managementsystem](#) können Audits (intern und extern) leichter oder nach mehreren Normen gleichzeitig durchgeführt und Synergien genutzt werden, was nicht selten auch eine erhebliche Reduktion des personellen und finanziellen Aufwands bedeutet.

### Integrierte (IMS) vs. nicht integrierte Managementsysteme

Parallel existierende, nicht integrierte Managementsysteme weisen häufig die gleichen Probleme auf, wie etwa in gesonderten Verantwortlichkeiten, bei Verfahren und Dokumentation, Schnittstellenprobleme und Informationsverluste. Mehrfachaudits aufgrund nicht abgestimmter Auditzyklen kosten nicht nur wertvolle Zeit und bedeuten zusätzlichen Stress für die Mitarbeitenden, sie hemmen auch oft Betriebsabläufe. Ein IMS eröffnet dem Unternehmen die Chance, ein eigenes individuelles, ganzheitliches System zu entwickeln, weg von den Nachteilen paralleler Systeme, hin zur Minimierung des internen Gesamtaufwands, etwa durch Kombination von Internen Audits und Management-Reviews.



N-Mitteilungen Heft, Ausgabe November 2022

Verschiedene Managementsysteme müssen unterschiedliche Forderungen erfüllen, was häufig zu Zielkonflikten führt. Das IMS folgt dem Ziel, diese Konflikte zu lösen, Ziele abzustimmen und für klare, möglichst quantifizierbare Vorgaben zu sorgen. Die entstehende größere Transparenz, mehr Effizienz und das Harmonisieren von Widersprüchen und Zielkonflikten stärken die Akzeptanz und Motivation der Mitarbeitenden – und ohne ein Team, das ein Managementsystem aktiv lebt, kann es nicht wirken.

### **Vorteile eines externen integrierten Audits – alles aus einer Hand**

Es gibt keine „Zertifizierungsnorm“ für [Integrierte Managementsysteme](#), nur eine Vorgabe der Akkreditierungsstellen. Durch die HLS/HS kann daher ein gutes einheitliches System etabliert werden – doch auch im IMS muss jedes Managementsystem für sich überprüft und zertifiziert werden. Die Vorteile ergeben sich also nicht aus einer Norm, sondern aus der Zertifizierungspraxis:

- ▶ Erhebliche Kostenvorteile im Vergleich zur gesonderten Abwicklung der einzelnen Verfahren
- ▶ Vermeiden von Doppelbefragungen der Mitarbeitenden – zeit- und ressourcensparend
- ▶ Vielfältige Synergieeffekte durch prozessorientiertes Auditieren mehrerer Managementsysteme zugleich (intern und extern)
- ▶ Reduktion von Reisekosten durch Einsatz meist regionaler Auditorinnen und Auditoren, die für mehrere Normen berufen sind
- ▶ Bis zum 20% reduzierte Auditdauer durch Zusammenlegen von Auditterminen
- ▶ IMS decken oft bereits bis zu 80% der Anforderungen eines Nachhaltigkeitsmanagements ab
- ▶ Jedes weitere Managementsystem lässt sich problemlos integrieren
- ▶ Eine Ansprechperson im Back-Office, die den gesamten Zertifizierungsprozess vom Angebot bis zu Rechnung und Zertifikat koordiniert – Service aus einer Hand und kein Suchen nach weiteren Zertifizierern

Überzeugen Sie sich selbst: Gerne lassen wir Ihnen ein unverbindliches Vergleichsangebot zukommen. Sie sind in einem Bereich bereits GUTcert-Kunde, lassen andere MS aber noch anderweitig zertifizieren? Dann ist vielleicht jetzt der richtige Zeitpunkt für einen [Wechsel](#) zur GUTcert.

### **Ansprechperson**

Bei Fragen rund um [die Zertifizierung der Integrierten Managementsysteme](#) wenden Sie sich gerne an [Andreas Lemke](#) und [Miroslava Dubinetska](#).

## Energiedienstleistungen

### Geplante Verlängerung der EnSiKuMaV

#### **Das Kabinett hat eine „Zweite Verordnung zur Änderung der Verlängerung der Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung“ (kurz: EnSiKuMaV) beschlossen**

Aktuell befasst sich der Bundesrat mit einem entsprechenden Beschluss. Die Verordnungsermächtigung des [§ 30 EnSiG](#) erfordert bei einer Geltung der Verordnung über sechs Monate hinaus die Zustimmung des Bundesrates. Ende Februar wird diese Frist erreicht. Mit dieser Verordnung wird somit die Geltungsdauer der Verordnung bis zum **15. April 2023** verlängert.

Die [EnSikuMaV](#) gilt derzeit in der zweiten geänderten Fassung und sieht kurzfristige Vorgaben zur Einsparung von Gas und Strom vor.

#### Letzten Änderung:

- ▶ Der Betrieb beleuchteter oder lichtemittierender Werbeanlagen ist von 22 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages untersagt ([§ 11 EnSikuMaV](#)). Zuvor war der Betrieb bis 16 Uhr des Folgetages untersagt.
- ▶ Bei Beleuchtung von Gebäuden handelt es sich um öffentliche Nicht-Wohngebäude (vormals „Gebäude“; [§ 8 Abs. 1](#))
- ▶ Beleuchtungsverbot von nun „öffentlichen Nicht-Wohngebäuden“ und Baudenkmalern wird für kurzzeitige Beleuchtung „anlässlich traditioneller und religiöser Feste“ aufgehoben
- ▶ Während der Öffnungszeiten ist der Betrieb von (beleuchteten/lichemittierenden) Werbeanlagen „die als Hinweise auf Gewerbe oder Beruf am selben Ort dienen“ vom Verbot ausgenommen. Gleiches gilt für den Betrieb von Werbeanlagen während Sport- und Kulturveranstaltungen. Neu hinzugekommen ist eine Ausnahme vom Verbot, wenn die Beleuchtung zur Vermeidung von technischen Schäden erforderlich ist.

Eine ausführliche Klarstellung finden Sie [hier](#). Der Bundesrat muss der Verordnung noch zustimmen. In Kraft tritt sie am Tag nach ihrer Verkündung im Bundesgesetzblatt

Haben Sie Fragen zum Thema [Energieeffizienz im Unternehmen](#)? Wenden Sie sich gerne an [Lisa Ziersch](#) oder an [Jochen Buser](#).

## Zukunft der Alternativen Systeme für 2023 gesichert

**Der sog. „Spitzenausgleich“ nach § 10 StromStG und § 55 EnergieStG wird um ein weiteres Jahr, d.h. bis zum 31. Dezember 2023 verlängert. Die endgültige Entscheidung fiel am 16. Dezember 2022 im Bundesrat.**

Folgende wesentliche Änderung wurden zum bekannten Vorgehen vorgenommen:

Als Nachweis sind weiterhin der Betrieb eines [Energiemanagementsystems nach ISO 50001](#) oder eines [Umweltmanagementsystems nach EMAS](#) als Gegenleistung für den Spitzenausgleich vorgesehen. Auch die für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) geltenden [Alternativen Systeme gemäß Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung \(SpaEfV\)](#) sind weiterhin vorgesehen.

#### NEU:

Alle Unternehmen, die Entlastung beantragen, sollen mit dem Antrag ihre Bereitschaft erklären, alle im jeweiligen System als „wirtschaftlich vorteilhaft“ identifizierten **Endenergieeinsparmaßnahmen umzusetzen** ([§ 55 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 EnergieStG](#) neu und [§ 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 StromStG](#) neu) – **das gilt auch für KMU!**

#### Auszug aus dem Gesetzesentwurf:

*„Für das Antragsjahr 2023 soll die Gewährung des sogenannten Spitzenausgleichs einmalig nicht davon abhängig gemacht werden, dass ein Zielwert für eine Reduzierung der Energieintensität erreicht wurde. Insofern wird durch die neue Nummer 3 normiert, dass für das Antragsjahr 2023 lediglich die Voraussetzung aus Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 durch die Begünstigten erfüllt werden muss.“*

**Aber Achtung:** aus dem ursprünglich geplanten Entwurf (GUTcert berichtete per Sondermailing) wurde gestrichen, dass sich die antragstellenden Unternehmen verpflichten, „**alle im Sinne der DIN EN 17463 vom Energieauditor**“ als wirtschaftlich vorteilhaft identifizierten Endenergieeinsparmaßnahmen umzusetzen.

Die Änderungen des StromStG und EnergieStG durch das **EnergieStSpAusglG** (Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes zur Verlängerung des sogenannten Spitzenausgleichs) finden Sie [hier](#).

### Fazit:

Die bekannten Systeme zur Nachweisführung inkl. der Alternativen Systeme bleiben bestehen, jedoch mit einer Verpflichtung zur Umsetzung von Maßnahmen, die als wirtschaftlich vorteilhaft identifizierten wurden.

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema [Spitzenausgleich](#)? Wenden Sie sich gerne an [Lisa Ziersch](#).

## Besondere Ausgleichsregelung – Anträge mit dem Alternatives System entfallen

**Die Alternativen Systeme entfallen als Voraussetzung für den Antrag auf die Besondere Ausgleichsregelung (BesAR).**

Am 01.01.2023 ist das [Energiefinanzierungsgesetz \(EnFG\)](#) in Kraft getreten und ersetzt die bisherigen Regelungen zur „[Besonderen Ausgleichsregelung](#)“ im EEG. In den [§§ 28 ff EnFG](#) sind die wesentlichen neuen Vorschriften für stromkostenintensive Unternehmen enthalten. Diese bilden die Grundlage für das anstehende Antragsverfahren im Antragsjahr 2023 und sind daher anzuwenden. (**ACHTUNG:** auf der Webseite des [Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle](#) (BAFA), wurden bis vor Kurzem noch Voraussetzungen für das Antragsjahr 2022 dargestellt.)

[§ 32 Abs. 2 EnFG](#) sieht für den Nachweis des [§ 30 Nr. 2 EnFG](#) **kein** Alternatives System gemäß SpaEFV vor.

Laut BAFA werden Internetauftritt sowie Merkblätter derzeit überarbeitet. Dies wird allerdings noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema [BesAR](#)? Wenden Sie sich gerne an [Lisa Ziersch](#).

## Energy Management Leadership Award 2023 – jetzt bewerben!

**ISO 50001 zertifizierte Unternehmen werden mit dem Clean Energy Ministerial (CEM) Energy Management Leadership Award für hervorragende energetische Verbesserungen ausgezeichnet.**

Auch im achten Jahr in Folge werden Unternehmen mit der höchsten Auszeichnung der CEM Arbeitsgruppe Energiemanagement ausgezeichnet, dem „[Energy Management Leadership Award](#)“.

Dieser Wettbewerb hat bereits die energetische Leistung von 260 nach [ISO 50001](#) zertifizierten Unternehmen in 105 Ländern und aus über 50 Branchen gewürdigt: Zement-, Eisen-, Stahl- und Chemieindustrie, Kommunen, Einzelhandel, Gesundheitswesen, Gastgewerbe, Forschungseinrichtungen und Wasser-/Abwasseraufbereitungsanlagen.

Um an dem Wettbewerb teilzunehmen, muss jedes Unternehmen eine detaillierte Fallstudie einreichen, in der die Erfahrungen mit dem eigenen Energiemanagement und die daraus resultierenden Vorteile beschrieben werden. Diese Fallstudien ermöglichen es Unternehmen in allen Stadien der ISO 50001, ihre einzigartige Geschichte zu erzählen und Tipps oder Best-Practice-Beispiele zu teilen.

Alle Einreichungen werden von einer unabhängigen Jury aus anerkannten internationalen Expertinnen und Experten bewertet. Gewinner erhalten den renommierten „CEM 2023 Award of Excellence in Energy Management“, alle weiteren qualifizierten Teilnahmen erhalten den „CEM Energy Management Insight Award“.

*„Die CEM bringt eine Gemeinschaft der weltweit größten und führenden Länder, Unternehmen und internationalen Experten zusammen, um ein Ziel zu erreichen: die Beschleunigung des Übergangs zu sauberen Energien. Die Mitglieder der CEM repräsentieren 90% der installierten Kapazitäten zur Erzeugung sauberer Energie, 80% der weltweiten Investitionen in saubere Energien und den Großteil der öffentlichen Forschung und Entwicklung im Bereich sauberer Energietechnologien.“ (Tracy Evans, CEM Program Director, übersetzt via deep)*

Mehr Informationen dazu finden Sie in der [aktuellen Broschüre](#).

Die Gewinner des Jahres 2022 finden Sie [hier](#).

Die diesjährige Bewerbungsrunde endet am **16. März 2023**. Auf der (englischen) [CEM Webseite](#) finden Sie alle weiteren Regeln, Anmeldungsvoraussetzungen, Formulare und Beispielfallstudien aus den letzten Jahren.

Sie möchten auch einen Beitrag zur Klimaneutralität leisten? Dann informieren Sie sich auf unserer Infoseite rund ums Thema [Klimaneutralität](#).

Fragen oder Hinweise zum Thema [ISO 50001](#) richten Sie gerne an [Lisa Ziersch](#).

## Erneuerbare Energien

### Strompreiskompensation durch Herkunftsnachweise mit optionaler Kopplung

**Ab dem Abrechnungsjahr 2023 gilt der Bezug von Strom aus Erneuerbaren Energien und zugehörigen Herkunftsnachweisen mit Kopplungsmerkmal als Gegenleistung für die Strompreiskompensation.**

Die am 01.09.2022 veröffentlichte [Richtlinie für Beihilfen für indirekte CO<sub>2</sub>-Kosten](#) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BANZ AT 01.09.2022 B1) sieht für das Abrechnungsjahr 2023 neben den bereits bekannten Gegenleistungen bestehend aus Energiemanagement und Klimaschutz- und Energieeffizienzmaßnahmen auch den Bezug von Strom aus Erneuerbaren Energien als zulässige ökologische Gegenleistung vor. Hierbei müssen nachweislich 30% des Strombedarfs im Unternehmen durch Strom aus erneuerbaren Energien gedeckt werden, der zu mindestens 80% aus ungeforderten (EEG, KWKG) Anlagen in „Mittelwesteuropa“ stammt.

Der Nachweis für den Bezug solchen Stroms ist über zwei Varianten erbringbar:

- ▶ Für Bezug von Strom aus einem öffentlichen Netz sind Herkunftsnachweise mit [optionaler Kopplung](#) zu entwerfen, wenn der Strom in einer Anlage im Bundesgebiet erzeugt wurde.
- ▶ Für den Fall einer Direktleitung muss der erzeugte Strom zeitgleich (in 15-Minuten-Intervallen) verbraucht werden. Zum 01.01.2023 ist zudem ein neues Verfahren für Herkunftsnachweise mit Kopplungsmerkmal (optionale Kopplung) zulässig, wie wir [bereits im November 2022 berichteten](#). Mit dem neuen Verfahren ändern sich auch die Begutachtungspflichten durch Umweltgutachter. Energieversorgungsunternehmen (EVU) sind nun in der Pflicht. Sind Sie EVU und Ihre PPA-Kunden fragen vermehrt nach der optionalen Kopplung? Gern helfen wir Ihnen in einem persönlichen Gespräch, den Weg durch die zahlreichen gesetzlichen Änderungen zu gehen.

Die GUTcert ist seit der Einführung des Herkunftsnachweisregisters im Jahr 2013 aktiv mit Begutachtungen und in der Gremienarbeit: Profitieren Sie von unserer langjährigen Expertise.

Wenden Sie sich diesbezüglich gern an [Andre Klunker](#).

## Carbon Footprint

### ISO Norm zur Klimaneutralität: Greenwashing oder ambitioniertes Leitmotiv?

**Viele Labels, Logos und Unternehmenstexte verweisen auf den Begriff „klimaneutral“: Mit den aktuellen Arbeiten an der ISO 14068 soll Klarheit geschaffen werden.**

Das Konzept Klimaneutralität wird aktuell vermehrt verwendet, um Unternehmen, Produkte, Veranstaltungen oder auch Dienstleistungen als „umweltbewusst“ zu kennzeichnen. Produkte und Unternehmen werben dabei mit unterschiedlichen Logos, Labels und Initiativen, die den Begriff klimaneutral beinhalten. Darunter fallen auch Abwandlungen wie „klima-positiv“, „regionalklimaneutral“, „klimafreundlich“ oder „fossilfrei“.

Sowohl die EU-Kommission als auch die deutsche Legislative verwenden den Begriff synonym mit Treibhausgasneutralität oder Carbon Neutrality. Daher ist auch bei Produkt- oder Unternehmensdeklarationen häufig nicht klar, was genau im Zusammenhang mit Klimaneutralität gemeint ist.

Insgesamt ist der Begriff Klimaneutralität aktuell weder rechtlich geschützt noch eindeutig definiert. Vielmehr umfasst er verschiedene Konzepte und Begriffe, die in ihren Inhalten und Abgrenzungen mitunter stark variieren.

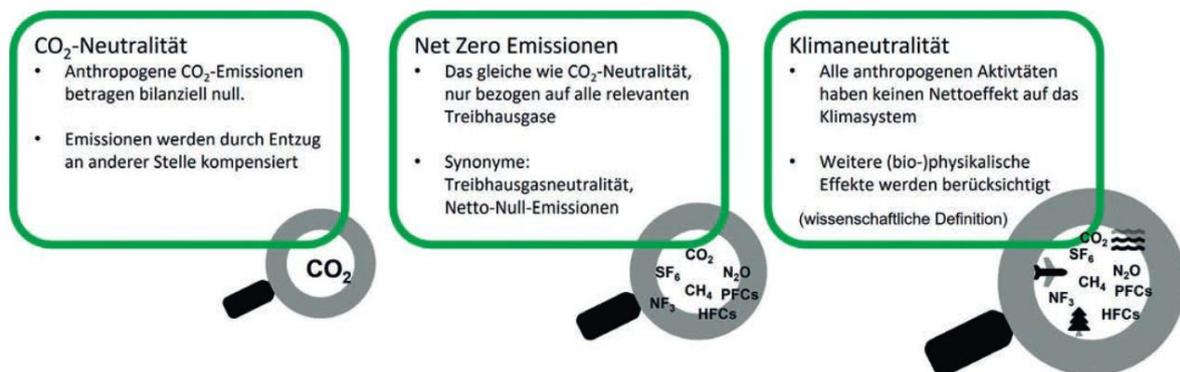


Bild 1: Definitionen der Begriffe

### Aktuelle Arbeiten an der ISO 14068

Um ein international einheitliches Verständnis zum Konzept „Klimaneutralität“ zu schaffen, wurde 2019 das Normungsvorhaben zur ISO 14068 mit dem Titel „Greenhouse gas management and climate change management and related activities – Carbon neutrality“ initiiert.

Der Normentwurf umfasst sowohl Kriterien für

- ▶ Quantifizierung
- ▶ Reduzierung und

- ▶ Ausgleich von THG-Emissionen und die entsprechende Kommunikation

Die ISO 14068 wird dabei derart strukturiert werden, dass diese auf

- ▶ [Organisationen](#)
- ▶ [Produkte](#) und
- ▶ [Veranstaltungen](#)

angewendet werden kann.

Zudem werden Anforderungen an die folgenden Themen und Konzepte definiert:

- ▶ Klimaneutralitätsmanagementplan
- ▶ Definition „unvermeidbare Emissionen“
- ▶ Bilanzgrenzen
- ▶ Identifizierung und Kompensation „unvermeidbarer“ THG

Spannend bleibt, wie hoch die Akzeptanz der ISO 14068 bei Unternehmen sein wird und in welchem Umfang sich der Gesetzgeber künftig an den konzeptionellen Ansätzen orientieren wird. Denn ohne gesetzliche Verpflichtungen wird es auch weiterhin möglich sein, den Status „Klimaneutralität“ auf Basis anderer oder eigener Regulierungen zu kommunizieren.

Weitere Informationen finden Sie im DIN-Artikel, den das Team [Carbon Economy](#) der [GUTcert](#) im Rahmen des DIN-Normenausschuss Grundlagen des Umweltschutzes (NAGUS) verfasst hat und der [hier](#) zum Download zur Verfügung steht.

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema [Klimaneutralität](#)? Wenden Sie sich gerne an [Florian Himmelstein](#).

## Gerichtsentscheidungen zu Green Claims und Klimaneutralität

**Am 10.11.2022 setzte das OLG Frankfurt mit seinem Entscheid ein Zeichen gegen Greenwashing – doch diese Entscheidung ist nur eines aus einer Reihe von vielen Gerichtsurteilen.**

Aktuell gibt es immer noch keine eindeutige gesetzlich verpflichtende oder allgemein anerkannte Regelung zum Umgang mit „Klimaneutralitäts“-Aussagen. Auf EU-Ebene werden aufgrund der aktuellen Krisen die [Regelungen](#) von sogenannten Green Claims nicht weiter vorangetrieben. Auch auf deutscher Ebene scheint es keine Gesetzesinitiativen in dieser Richtung zu geben.

Der derzeit einzige Standard, an dem sich Unternehmen orientieren können, ist der britische Standard [BSI PAS 2060](#). International befindet sich die Norm [ISO 14068](#) zur Regelung der Anforderungen an Klimaneutralität von Unternehmen weiterhin in Entwicklung. Ein Abschluss des Normungsvorhabens ist für Ende 2023 angesetzt.

### Was sind die Grundlagen der Gerichtsurteile?

Bislang beziehen sich die Gerichtsentscheide durchweg auf die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der „Klimaneutralitäts“-Behauptungen. Bei den Klagenden handelt es sich in der Regel um Marktbegleiter oder Umweltorganisationen. Bilanzgrenzen oder konkrete Anforderungen sind aktuell noch kein Bestandteil der Klagen, da keine einheitlich anerkannten Regelungen vorliegen.

### **Worauf sollte bei einer belastbaren Klimaneutralitätsaussage geachtet werden?**

Möchte ein Unternehmen mit einer solchen Aussage werben, sollte immer klar sein, auf welches Objekt bzw. Systemgrenzen (Unternehmen, Produkt, ...) sich diese Aussage bezieht. Bei Klagen wurde schon unterschiedlich entschieden, je nachdem, ob das „Klimaneutralitäts“-Siegel in das Firmenlogo integriert oder separat auf dem Produkt abgebildet wurde.

Zudem sollte auch die Wahl der Bilanzgrenzen nachvollziehbar und transparent dargestellt werden. Gerade mit Blick auf vor- und nachgelagerte Emissionen, sog. Scope 3 Emissionen, sollte eindeutig kommuniziert werden. Zudem empfehlen wir auch größtmögliche Transparenz bezüglich etwaiger Emissionsreduktions- und Kompensationsmaßnahmen und der genauen Kompensationsprojekte.

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema [Klimaneutralität](#)? Wenden Sie sich gerne an [Florian Himmelstein](#).

## Kreislaufwirtschaft

### **Bis 2030 sollen Verpackungen uneingeschränkt recyclingfähig sein**

**Im Entwurf zur „Verordnung für Verpackungen und Verpackungsabfälle“ der EU-Kommission sind gezielte Einsparungen vorgesehen, um Verpackungsmüll zu vermeiden und Recyclingquoten zu erhöhen.**

Verpackungsabfälle zu verringern ist eines der [wesentlichen Ziele, die mit dem EU Green Deal](#) verkündet wurden. Trotz steigender Recyclingquoten nimmt das Abfallaufkommen jedoch weiter zu. Aufgrund der stetig steigenden Abfallmenge in Deutschland und anderen EU-Mitgliedsstaaten hat die EU-Kommission die „Verordnung für Verpackungen und Verpackungsabfälle“ entworfen. Die Verordnung formuliert das Ziel, trotz steigender Nachfrage das Aufkommen von Verpackungsabfällen zu reduzieren (Bis 2040 15% weniger Verpackungsabfälle als im Jahr 2018). Zum Vergleich: In den vergangenen 10 Jahren stieg die Menge an Einwegverpackungen um 20% an.

### **Kriterien wie Design, Gewicht oder Zusammensetzung sollen Abhilfe schaffen**

Die in dem [Entwurf der Verordnung](#) formulierten Kriterien sollen helfen, diesem Anstieg entgegenzuwirken und den anfallenden Verpackungsabfall zu verringern. So wird in dem Entwurf direkt am Verpackungsdesign angesetzt („Design for Recycling“). Einweg-Kunststoff-Verpackungen (z.B. bei frischem Obst und Gemüse) werden verboten. Gewicht und Volumen von Verpackungen sollen so gering wie möglich gehalten werden. Verpackungen, die ein Recycling entweder unmöglich machen oder nur mit hohem Aufwand ermöglichen, sollen vermieden werden. Dafür müssen sich die Verpackungshersteller an verbindlich vorgeschriebene Recyclinganteile halten, die in neuen Kunststoffverpackungen verwendet werden müssen, um Primärressourcen zu schonen. Die Verpackungen werden mit standardisierten Etiketten gekennzeichnet, die dem Verbraucher Auskunft über die Materialzusammensetzung geben und die Abfalltrennung erleichtern sollen. Auch erweiterte Pfandsysteme bieten eine gute Grundlage für die Rückgewinnung von Kunststoffflaschen und Aluminiumdosen.

### **Vorteile einer Prüfung nach VerpackG**

Ziel des 2019 in Deutschland etablierten VerpackG ist es, die Recyclingquoten zu erhöhen und so die Umweltbelastungen durch Verpackungen in Deutschland so gering wie möglich zu halten.

Weitere Informationen zum Verpackungsgesetz (VerpackG) sowie zur Prüfung und Bestätigung finden Sie unter unseren [GUTcert Leistungen](#) zum [VerpackG](#). Sie erhalten eine valide Bestätigung über Ihre Vollständigkeitserklärungen und die Mengenstromnachweise für Rücknahmesysteme / Hersteller, die durch einen externen Sachverständigen geprüft wurden.

Sie verbessern Ihre Wettbewerbsfähigkeit durch den glaubwürdigen Nachweis, dass bei Ihnen Umweltstandards eingehalten werden, und die Gewissheit, die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen sorgt für erhöhte unternehmerische Rechtssicherheit.

Unsere erfahrenen, deutschlandweit ansässigen Sachverständigen betreuen Entsorgungsunternehmen im gesamten Bundesgebiet und werden von unseren Kunden als kompetente Ansprechpartner geschätzt.

Großer Vorteil: Kurze Wege helfen, schnelle Entscheidungen zu treffen und direkt auf individuelle Situationen reagieren zu können.

**Ansprechpersonen:** [Markus Altenburg](#), [Robert Hellfeuer](#), [Dominique Vinzent](#)

## Emissionshandel

### Reform des EU-ETS und neues System für Verkehr und Gebäude

**Der bestehende europäische Emissionshandel (EU-ETS) wurde reformiert und wird zukünftig durch ein weiteres System (EU-ETS II) die Bereiche Straßenverkehr und Gebäude miteinbeziehen. Auch ein Klima-Sozialfonds ist geplant.**

Eine vorläufige Einigung über die Reform des europäischen Emissionshandels (EU-ETS) kann den Pressemitteilungen [des EU-Parlaments](#) und des [Rates der EU](#) entnommen werden. Der Kompromisstext liegt noch nicht vor. Damit der EU-ETS weiterhin aktiv zum Klimaschutz beiträgt, wird das System durch folgende Änderungen reformiert:

- ▶ Das **übergeordnete Reduktionsziel** für die Emissionen unter dem EU-ETS wird angehoben. Bis 2030 wird eine Minderung um 62 Prozent gegenüber 2005 anvisiert (bis dato: - 43 Prozent gegenüber 2005).
- ▶ Der **lineare Kürzungsfaktor** verschärft sich in den Jahren 2024 bis 2027 auf 4,3 Prozent und in den Jahren 2028 bis 2030 auf 4,4 Prozent.
- ▶ Das **Cap** wird um 90 Mio. t CO<sub>2</sub> im Jahr 2024 und 27 Mio. t CO<sub>2</sub> im Jahr 2026 gekürzt.
- ▶ Zwischen 2026 und 2034 erfolgt schrittweise eine **Reduzierung der kostenfreien Zuteilung** für Sektoren, die unter den CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM) fallen.
- ▶ Ab 2024 werden **Anlagen zur Verbrennung von Siedlungsabfällen** durch Erfassung, Berichterstattung und Verifizierung der Emissionen miteinbezogen.
- ▶ Ab 2023 werden weiterhin 24 Prozent der Umlaufmenge an Zertifikaten in die **Marktstabilitätsreserve (MSR)** überführt, wenn eine bestimmte Schwelle überschritten wird. Dessen Volumen wird auf 400 Mio. Zertifikate beschränkt. Bei besonders hohen Preisen werden Zertifikate aus der Marktreserve automatisch freigegeben.

Weitere Informationen: [Pressemitteilung](#) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz.

## ETS II: Separates Emissionshandelssystem für den Straßenverkehr und den Gebäudebereich

Zusätzlich haben sich das EU-Parlament und der Rat der EU auf ein separates Emissionshandelssystem für den Straßenverkehr und den Gebäudebereich geeinigt. Der Kompromisstext liegt noch nicht vor.

Erfasst werden sollen Heiz- und Kraftstoffe, die in Gebäuden, im Straßenverkehr und in bestimmten Industriesektoren genutzt werden. Der Emissionshandelspflicht unterliegen die **Lieferanten bzw. Inverkehrbringer der Brennstoffe**.

Startdatum soll 2027 (ggf. 2028) sein. Bis 2030 sollen Mitgliedsstaaten die Möglichkeit haben, Brennstofflieferanten von der Abgabepflicht des ETS II zu befreien, wenn diese einem nationalen CO<sub>2</sub>-Preis unterliegen, der dem Versteigerungspreis im ETS II entspricht oder diesen übersteigt.

Die Pflichten für die Inverkehrbringer der Brennstoffe sind eine Überwachung der Mengen und der damit einhergehenden Emissionen. Dies wird **jährlich** berichtet und eine entsprechende Menge an Zertifikaten erworben oder abgegeben.

EU-weit soll es ein eigenes Cap für den ETS II geben, das jährlich reduziert wird. Innerhalb der MSR des EU-ETS ist für das ETS II eine separate Marktstabilisierungsreserve geplant.

### Klima-Sozialfonds

In einer separaten Verordnung wird die Schaffung eines Klima-Sozialfonds geregelt. In ihn soll ein Teil der **Einnahmen aus versteigerten Zertifikaten** fließen (insgesamt 65 Mrd. Euro, aufgestockt durch Haushaltsmittel der Mitgliedsstaaten auf 86 Mrd. Euro). Finanzielle Belastungen des ETS II für besonders verletzte Haushalte, Kleinstunternehmen und Verkehrsteilnehmer sollen durch den Fonds gemindert werden. Erreicht wird das durch Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden, durch Förderung einer emissionsarmen Mobilität oder durch Einkommensbeihilfen.

Weitere Informationen: [Pressemitteilung](#) des EU-Parlaments zum Klima-Sozialfonds:

### Hinweis zur BEDV:

Das Kabinett hat die „Verordnung zur **Kompensation doppelt bilanzierter Brennstoffemissionen** (BEHG-Doppelbilanzierungsverordnung – BEDV)“ beschlossen. Betroffen davon sind EU-ETS-Anlagen-betreiber, die sowohl durch den EU-ETS als auch durch den nationalen Brennstoffemissionshandel abgabepflichtig sind (§ 11 Abs. 2 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes – BEHG). Durch die Verordnung wird die finanzielle Kompensation für die Doppelbelastung geregelt.

Die Fristen für die Anträge sind für das Berechnungsjahr 2021 zwei Monate nach Inkrafttreten der Verordnung und für Abrechnungsjahre ab 2022 der 31.07 des Folgejahres.

Weitere Informationen sind in dem vom Kabinett beschlossenen [Entwurf](#) der BEHG-Doppelbilanzierungsverordnung zu finden.

Haben Sie Fragen oder Hinweise zu diesem Thema? Wenden Sie sich gerne an [Andre Mahnicke](#).

## Informationssicherheit

### DiGA: Änderung der Fristen für Zertifikate Datenschutz und Datensicherheit

**Mit dem Krankenhauspflegeentlastungsgesetz (KHPfIEG) werden endlich auch die nicht haltbaren Fristen des § 139e Abs. 10 und 11 SGB V angepasst.**

Das Krankenhauspflegeentlastungsgesetz ändert in seinem Artikel 3 das SGB V. Betroffen ist der § 139e in seinen Absätzen 10 und 11. Die Einhaltung der Vorgaben zur Datensicherheit (Abs.10) muss erst zum 01.01.2024 nachgewiesen werden und die Erfüllung der Vorgaben zum Datenschutz (Abs. 11) ist bis zum 01.08.2024 nachzuweisen. Letzteres ist allerdings noch immer ambitioniert, da der Nachweis auch den Artikel 42 DSGVO erfüllen muss.

Haben Sie Fragen? Wenden Sie sich gerne an [Andreas Lemke](#).

## Bioenergie

### Anpassung der RED-Emissionsfaktoren für Biokraftstoffe und Strom

**Die bisher gültige Emissionsfaktorenliste der EU-Kommission wurde durch die RED II-Durchführungsverordnung über die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen ersetzt.**

Hiermit informieren wir Sie, dass mit Inkrafttreten der [Durchführungsverordnung der Kommission vom 14. Juni 2022 über Vorschriften für die Überprüfung in Bezug auf die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen sowie die Kriterien für ein geringes Risiko indirekter Landnutzungsänderungen](#) (EU 2022/996) die bisher gültige Standard-Value-Liste der EU-Kommission unwirksam geworden ist.

Hintergrund ist, dass die Durchführungsverordnung viele aktualisierte und neue Emissionsfaktoren (z.B. für Elektrizitätsverbrauch aus dem Netz) bereitstellt. Aus diesem Grund wird darum gebeten, die entsprechenden Werte im Laufe dieses Jahres, bestmöglich aber bis zur anstehenden Rezertifizierung zu aktualisieren und die Standard Value Liste nicht mehr als Quelle für aktuelle THG-Berechnungen zu verwenden.

#### Ansprechperson

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Nachhaltigkeitszertifizierung? Wenden Sie sich gerne an [Frieda Becker](#) oder [Tania Schwarzer](#).

## Nachhaltigkeitsprüfungen

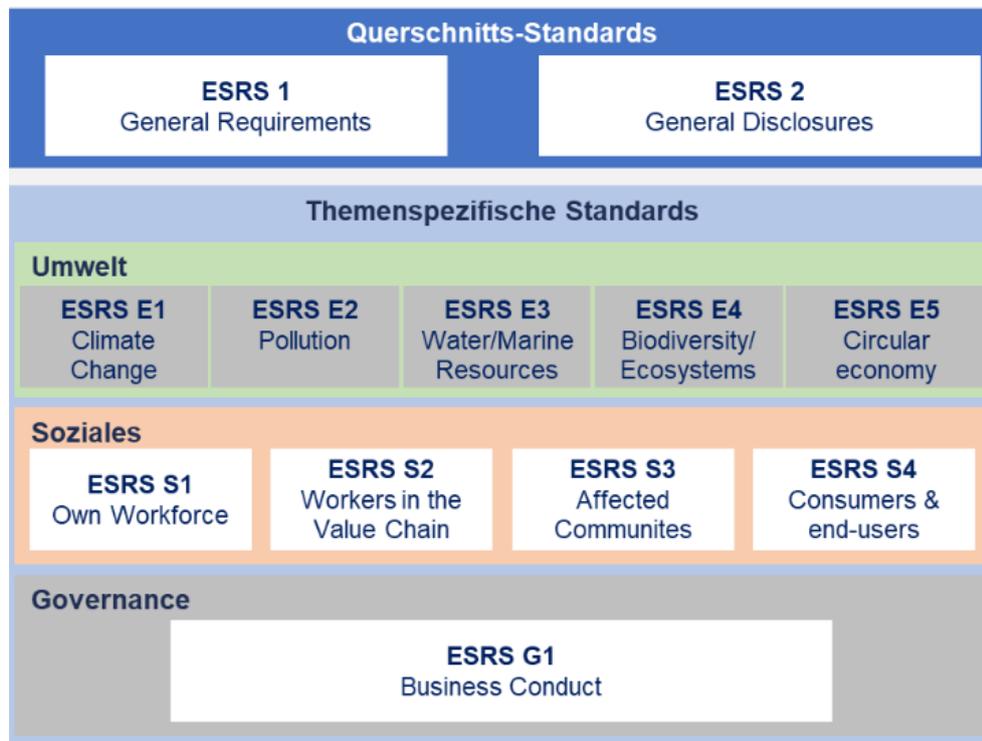
### Anforderungen der European Sustainability Reporting Standards (ESRS)– wirklich neu?

**Was und wie soll berichtet werden? Überblick über die allgemeinen Anforderungen der neuen Standards im Vergleich zu der bereits etablierten Nachhaltigkeitsberichterstattung nach GRI (Global Reporting Initiative).**

Das erste Set an Entwürfen zu den geplanten EU-Standards für die europäische CSR-Berichterstattung (CSRD) – European Sustainability Reporting Standards (ESRS) – wurde bereits im November [veröffentlicht](#). Details zum organisatorischen Rahmen der CSRD-Berichterstattung lesen Sie im [NL-Artikel](#) vom September 2022.

Nun stellt sich die Frage, wie groß die Lücke zwischen vertrauten Prinzipien und Inhalten der [GRI-Berichterstattung](#) und denen der ESRS ist. Wir werden Schritt für Schritt die einzelnen Standards analysieren und unsere Kommentare für Sie publizieren.

Die nun von der EU-Kommission zur Freigabe vorgelegten Kompromiss-Entwürfe haben folgende Struktur:



Quelle: [Briefing Paper ESRS](#)

### Im ersten Beitrag betrachten wir die Querschnittsstandards ESRS 1 & 2

Die Querschnitts-Standards ESRS1 und ESRS2 definieren die allgemeinen Anforderungen an einen Nachhaltigkeitsbericht, während in den themenspezifischen Standards Berichtsanforderungen der spezifischen Nachhaltigkeitsthemen beschrieben werden.

### **Qualitätsstandards der Berichterstattung**

Die ESRS setzt als Qualitätsstandards für Berichterstattung folgende Kriterien fest: Relevanz, getreue Darstellung, Verständlichkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit der Aussagen. Diese Kriterien gleichen denen der GRI.

### **Wer berichtet bei den komplexen Unternehmensstrukturen?**

Die zum Bericht verpflichtenden Kriterien ändern sich nicht wesentlich. Im Allgemeinen gilt, dass das zum Konzernabschluss verpflichtete Unternehmen die geforderten Abschlüsse und den Nachhaltigkeitsbericht für sich und jegliche Tochtergesellschaften anfertigt.

- ▶ Wenn assoziierte Unternehmen oder Joint Ventures in der Wertschöpfungskette des Unternehmens vorhanden sind, muss das berichtende Unternehmen Informationen über diese Unternehmen aufnehmen. Dies muss im gleichen Maße geschehen wie für andere Geschäftsbeziehungen in der Wertschöpfungskette.
- ▶ Bei der Bestimmung der Wirkungskennzahl wird sich dabei nicht auf den Anteil am Eigenkapital beschränkt, es werden auch die Auswirkungen, die durch die Geschäftsbeziehungen direkt mit den Produkten und Dienstleistungen des Unternehmens verbunden sind, in Betracht gezogen.
- ▶ Wenn das Unternehmen auf konsolidierter Ebene berichtet, nimmt es seine Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen für die gesamte konsolidierte Gruppe vor. Dies geschieht unabhängig von der rechtlichen Struktur der Gruppe.

### **Bestimmung der Inhalte für die Berichterstattung – Wesentlichkeit**

Die Bestimmung der spezifischen Berichtsinhalte fußt auf dem Prinzip der unternehmerischen Sorgfaltspflichten (Due Diligence), das bereits bei der GRI angewendet wird. Bei der Nachhaltigkeitsprüfung handelt es sich um ein Verfahren, mit dem Unternehmen tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf die Umwelt und die Menschen, die mit ihrer Tätigkeit verbunden sind, ermitteln, verhindern, abmildern und Rechenschaft darüber ablegen, wie sie damit umgehen.

Den Kern der Berichterstattung bilden die für das Unternehmen relevanten wesentlichen Themen. Diese werden bei den ESRS nach der Methodik der doppelten Wesentlichkeit (double materiality) definiert.

Die neuen Standards präzisieren die Methodik der GRI und beschreiben die doppelte Wesentlichkeit als Schnittstelle zwischen der Nachhaltigkeitsrelevanz (inside-out) und der finanziellen Relevanz (outside-in).

- ▶ Unter der finanziellen Relevanz wird jedoch in der ESRS nicht das Schadensausmaß der konventionellen Finanzberichterstattung verstanden, sondern die unternehmerische Relevanz im Sinne der finanziellen Risiken und Chancen für das Geschäft durch die Einwirkungen von außen (outside-in).

### **Wesentlichkeit bei komplexen Unternehmensstrukturen**

Bei komplexen und international tätigen Unternehmen muss entschieden werden, ob und wie die wesentlichen Themen, Risiken und Chancen sinnvoll runtergebrochen und separat dargestellt werden können (disaggregation):

- ▶ Werden Daten aus verschiedenen Ebenen oder von mehreren Standorten innerhalb einer Ebene aggregiert, so stellt das Unternehmen sicher, dass diese Aggregation nicht dazu führt, dass die Spezifität und der Kontext, die für die Interpretation der Informationen erforderlich sind, verloren gehen. Das Unternehmen darf keine wesentlichen Posten aggregieren, die sich nach ihrer Art unterscheiden.

- ▶ Legt das Unternehmen nach Sektoren aufgeschlüsselte Informationen vor, so übernimmt es die ESRS-Sektorenklassifikation.

### **Die Wertschöpfungskette und das Bestimmen der Wesentlichkeit**

Beim Bestimmen der wesentlichen Aspekte in den Nachhaltigkeitserklärungen werden nicht nur die Themen berücksichtigt, auf die das Unternehmen einen direkten Einfluss innerhalb der Wertschöpfungskette ausübt, sondern auch jene, die sowohl bei vor- als auch bei nachgelagerten Stufen der Geschäftsbeziehungen nachhaltigkeitsrelevant sind. Dies trifft auch zu, wenn es nur einen indirekten Einfluss seitens des zu berichtenden Unternehmens bedeutet und bspw. Menschenrechte in der Lieferkette betrifft. Auch hier werden die Erfahrungen aus der GRI-Berichterstattung anwendbar sein.

### **Managementansatz**

Für jedes der wesentlichen Themen muss das Unternehmen seine Strategie (Policy), Ziele (Targets), Kennzahlen (metrics), sowie Maßnahmen (actions) festlegen und den Fortschritt darstellen.

Wurde der Managementansatz noch nicht vollständig implementiert, sollen die Fristen berichtet werden, innerhalb derer die Umsetzung geplant ist.

Während sich der Bericht nach GRI primär auf die kurzfristige Perspektive bezieht, wird nach ESRS auch die mittelfristige und langfristige Perspektive stärker gefordert. Als kurzfristig wird all das beschrieben, was in dem jeweiligen Berichtsjahr anfällt. Darüber hinausreichende Ereignisse bezeichnet man als mittel- (bis 5 Jahre nach Berichterstattung) und langfristige Ereignisse (über 5 Jahre nach Berichterstattung).

Sollten mittel- oder langfristige Ziele gesetzt werden, müssen Zwischenziele definiert und abgerechnet werden, sodass ein jährlicher Fortschritt erkennbar wird.

**FAZIT:** Die Allgemeinen Anforderungen der ESRS 1&2 greifen großteils auf die etablierten Erfahrungen der nach GRI berichtenden Unternehmen zurück. Die Neuerung liegt hier eher in der Präzisierung der allgemeinen Anforderungen, Kriterien und Methodiken.

Weiterführende Informationen:

[DRSC Briefing Paper: European Sustainability Reporting Standards \(ESRS\)](#)

[Die Entwürfe zum 1. Set](#)

Fragen zum Thema [Nachhaltigkeitsberichterstattung](#) beantworten Ihnen gerne [Yulia Felker](#) oder [Anna Büttgen](#)

### Veranstaltungstermine der GUTcert Akademie – 1. Quartal 2023

#### [Innovationstag Zertifizierung 2023](#)

27.01.2023, Berlin

[Energiebeauftragter / Energieauditor \(gn\) nach ISO 50001 \(GUTcert\)](#)

30.01.-03.02.2023, online

[Behördlich anerkannter Fortbildungslehrgang nach § 9 EfbV sowie § 5 AbfAEV, § 4 DepV und § 9 AbfBeauftrV](#)

07.02.-08.02.2023, Berlin

[Zielsystem der ISO 50001:2018 – Vom Kontext über Energieziele zum Aktionsplan](#)

07.02.2023, online

[Energiedatenanalyse und Identifikation von Einsparpotentialen im EnMS nach ISO 50001:2018](#)

08.02.2023, online

[Beauftragter \(gn\) für Nachhaltiges Eventmanagement nach ISO 20121 – Basisseminar \(Event\)](#)

13.02.-15.02.2023, online

[BAFA-Energieberatung \(Modul 2 - DIN V 18599\): Vertiefungskurs \(40UE\) für Energieeffizienzberater Wohngebäude](#)

13.02.-17.02.2023, online

[AZAV: Grundlagen und aktuelle Themen](#)

16.02.-17.02.2023, online

[Wirtschaftlichkeitsanalyse im Energiemanagement nach ValERI \(DIN EN 17463\)](#)

21.02.2023, online

[BAFA-Energieberatung \(Modul 2 - DIN V 18599\): Vertiefungskurs \(80UE\) für Energieeffizienzberater Nichtwohngebäude](#)

27.02.-10.03.2023, online

[Qualitätsbeauftragter/-auditor \(gn\) nach ISO 9001:2015 \(GUTcert\)](#)

27.02.-03.03.2023, online

[Nachhaltigkeitsmanagement und -bericht in der Praxis](#)

27.02.-02.03.2023, online

[Klimamanagementbeauftragter \(gn\) im Unternehmen: Vom Corporate Carbon Footprint bis zur Klimaneutralität ab 2023](#)

28.02.-01.03.2023, online

[Klimamanagementbeauftragter \(gn\) im Unternehmen: Product Carbon Footprint \(PCF\)](#)

02.03.2023, online

[Aufbauschulung für IT-Auditoren nach § 11 Abs. 1b EnWG \(Energieanlagen\) gemäß ITSK der BNetzA](#)

09.03.-10.03.2023, Berlin

[Wirtschaftlichkeitsanalyse im Energiemanagement nach ValERI \(DIN EN 17463\)](#)

13.03.2023, online

[Umweltbeauftragter/-auditor \(gn\) nach ISO 14001:2015 \(GUTcert\)](#)

13.03.-17.03.2023

[ISO/IEC 27001 Auditorenschulung gemäß IT-Sicherheitskatalog der Bundesnetzagentur](#)

13.03.-17.03.2023

[Behördlich anerkannter Fortbildungslehrgang nach § 9 EfbV sowie § 5 AbfAEV, § 4 DepV und § 9 AbfBeauftrV](#)

14.03.-15.03.2023

[Vom Energie- zum Klimamanagement](#)

14.03.2023

[Energiebeauftragter / Energieauditor \(gn\) nach ISO 50001 \(GUTcert\)](#)

20.03.-24.03.2023

[Qualitätsmanagementsysteme Auditor / Lead Auditor \(IRCA\) nach ISO 9001:2015](#)

20.03.-24.03.2023

[Auffrischkurs Energiemanagement: Aktuelles zu ISO 50000er-Reihe und Audits](#)

21.03.-22.03.2023

Weitere Veranstaltungstermine der GUTcert Akademie finden Sie auf unserer [Homepage](#).

GUT Zertifizierungsgesellschaft für  
Managementsysteme mbH Umweltgutachter  
Eichenstraße 3 b  
12435 Berlin

Tel.: +49 30 2332021 - 0  
Fax: +49 30 2332021 - 39  
E-Mail: [info@gut-cert.de](mailto:info@gut-cert.de)  
[www.gut-cert.de](http://www.gut-cert.de)

Der Infobrief ist urheberrechtlich geschützt. Er dient der allgemeinen Information. Für die Angaben in diesem Infobrief werden keine Gewähr und Haftung übernommen. Sollten Sie diesen Newsletter irrtümlich erhalten haben, bitten wir um Entschuldigung. Klicken Sie bitte [hier](#), dann wird Ihre Mailadresse sofort aus dem Verteiler gelöscht.